

Informationsbrief

April 2014

Inhalt

- | | |
|---|---|
| 1 Schuldzinsen zur Finanzierung von Werbungskosten nach Verkauf der Immobilie | 4 Pauschalierung der Einkommensteuer bei Geschenken an Geschäftsfreunde und Zuwendungen an Arbeitnehmer |
| 2 Private Kapitalerträge in der Einkommensteuer-Erklärung 2013 | 5 Unberechtigter Umsatzsteuerausweis bei Kleinbetragsrechnungen |
| 3 Erbschaftsteuer-Freibetrag bei Pflege des Erblassers | 6 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im April

Fälligkeit¹

Ende der Schonfrist

Do. 10. 4.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	14. 4.⁴
	Umsatzsteuer³	14. 4.⁴

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Schuldzinsen zur Finanzierung von Werbungskosten nach Verkauf der Immobilie

Schuldzinsen, die für ein Darlehen im Zusammenhang mit der Finanzierung von **Anschaffungskosten** bzw. Herstellungskosten eines privaten Mietobjektes anfallen, können regelmäßig auch noch nach Verkauf der Immobilie als nachträgliche Werbungskosten geltend gemacht werden.⁵ Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs⁶ kommt dies für Schuldzinsen in Betracht, soweit der Veräußerungserlös **nicht** zur Tilgung der Darlehensverbindlichkeit ausgereicht hat (z. B., wenn das Gebäude mit Verlust verkauft wurde).

Diese Einschränkung galt bislang nicht, wenn es sich um Zinsen für ein Darlehen zur Finanzierung von sofort abziehbaren Werbungskosten (z. B. **Erhaltungsaufwendungen**) handelte; auf die Höhe des Veräußerungserlöses kam es in diesem Fall nicht an. Die Finanzverwaltung⁷ hat jetzt aber ihre Auffassung hierzu

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
4 Die Schonfrist endet am 14. 4., weil der 13. 4. ein Sonntag ist.

5 Umstritten ist zurzeit, ob dies auch gilt, wenn im Zeitpunkt des Verkaufs die 10-jährige „Spekulationsfrist“ (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG) bereits abgelaufen ist; hierzu sind Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (Az.: IX R 45/13; IX R 42/13) anhängig.
6 Siehe Urteil vom 20. Juni 2012 IX R 67/10 (BStBl 2013 II S. 275) sowie BMF-Schreiben vom 28. März 2013 – IV C 1 – S 2211/11/10001 (BStBl 2013 I S. 508).
7 Vgl. BMF-Schreiben vom 15. Januar 2014 – IV C 1 – S 2211/11/10001 (BStBl 2014 I S. 108).

geändert: Wurde das Veräußerungsgeschäft des Mietobjektes nach dem 31. Dezember 2013 abgeschlossen, können Schuldzinsen auf finanzierte, sofort abziehbare Erhaltungsmaßnahmen ebenfalls nur insoweit als nachträgliche Werbungskosten berücksichtigt werden, als der Veräußerungserlös nicht zur Tilgung der Darlehensschulden ausgereicht hat.

2 Private Kapitalerträge in der Einkommensteuer-Erklärung 2013

Seit 2009 ist die Besteuerung von privaten Kapitalerträgen grundsätzlich durch einen Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von **25 %** zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer⁸ abgegolten (vgl. § 32d EStG). Kapitalerträge müssen daher regelmäßig nicht in der Steuererklärung angegeben werden. Davon gibt es jedoch Ausnahmen. Die Angabe von Kapitalerträgen in der Steuererklärung kann zwingend erforderlich oder empfehlenswert sein. Dazu insbesondere folgende Beispiele:

Angabe der Kapitalerträge erforderlich

- Für Kapitalerträge wurde **keine Kapitalertragsteuer** einbehalten (z. B. bei Darlehen an nahe Angehörige oder für Gesellschafter-Darlehen,⁹ Steuererstattungszinsen nach § 233a Abgabenordnung, Zinsen von ausländischen Banken). Der Steuersatz für diese Erträge in der Einkommensteuer-Veranlagung entspricht dann in der Regel dem Abgeltungsteuersatz von 25 %.
- Trotz Kirchensteuerpflicht wurde **keine Kirchensteuer** von den Kapitalerträgen einbehalten. In diesem Fall reicht es aus, nur die darauf entfallende Kapitalertragsteuer anzugeben. Die Kirchensteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung festgesetzt.¹⁰ Eine **Minderung** der Abgeltungsteuer wg. Kirchensteuerpflicht⁸ kann nur erreicht werden, wenn auch die gesamten Kapitalerträge angegeben werden.

Angabe der Kapitalerträge sinnvoll

- Die Besteuerung **sämtlicher** Kapitalerträge mit dem persönlichen Einkommensteuersatz ist günstiger als der 25 %ige Kapitalertragsteuerabzug (sog. **Günstigerprüfung**).¹¹
- Bei Gewinnausschüttungen aus einer „wesentlichen“ **Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft**¹² ist die Besteuerung von 60 % der Erträge mit dem persönlichen Steuersatz (sog. Teileinkünfteverfahren) günstiger als der Kapitalertragsteuerabzug. Das Teileinkünfteverfahren kann auch dann vorteilhaft sein, wenn z. B. Zinsen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Kapitalanteils anfallen.
- Der Kapitalertragsteuerabzug ist **zu hoch** gewesen; das ist u. a. möglich, wenn kein Freistellungsauftrag erteilt wurde und deshalb der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro (Ehegatten: 1.602 Euro) nicht – oder nicht vollständig – berücksichtigt werden konnte.
- (Veräußerungs-) **Verluste** aus Kapitalvermögen sollen mit Veräußerungsgewinnen verrechnet werden.

Da z. B. Banken und Sparkassen bei privaten Kapitalerträgen regelmäßig keine **Steuerbescheinigungen** mehr ausstellen müssen, sind diese anzufordern, wenn die Einbeziehung von Kapitalerträgen in die steuerliche Veranlagung beabsichtigt ist.

Sofern Verluste in einem Depot angefallen sind und diese nicht in diesem Depot zur zukünftigen Verlustverrechnung vorgetragen, sondern im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung mit anderen (Veräußerungs-)Gewinnen verrechnet werden sollen, ist eine entsprechende Bescheinigung über den Verlust anzufordern.¹³

Zu beachten ist, dass auch im Fall der **Günstigerprüfung** (d. h., wenn der persönliche Steuersatz **niedriger** ist als der Abgeltungsteuersatz von 25 %) lediglich der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro (Ehegatten: 1.602 Euro) mindernd berücksichtigt werden kann. Diese Regelung hält das Finanzgericht Baden-Württemberg¹⁴ für verfassungswidrig und will den Werbungskostenabzug in diesen Fällen in tatsächlicher Höhe zulassen. Hierzu wird ggf. der Bundesfinanzhof noch entscheiden.

8 Bei Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich die Abgeltungsteuer (siehe § 32d Abs. 1 Sätze 3 ff. EStG); der **ermäßigte** Abgeltungsteuersatz beträgt bei 9 % Kirchensteuer **24,45 %** bzw. **24,51 %** bei 8 % Kirchensteuer.

9 Soweit Zinszahlungen vom Angehörigen (Darlehensnehmer) als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden oder bei Zinsen an GmbH-Gesellschafter bzw. deren Angehörige bei mindestens 10 %iger Beteiligung, gilt für entsprechende Kapitalerträge der persönliche Einkommensteuersatz.

10 Siehe § 51a Abs. 2d EStG.

11 Insbesondere denkbar bei einem zu versteuernden Einkommen bis zu ca. 15.000 Euro (Ehegatten: 30.000 Euro).

12 Siehe hierzu § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG.

13 Vgl. § 43a Abs. 3 Sätze 4 und 5 EStG. Zu beachten ist dabei, dass seit 2009 entstehende Veräußerungsverluste aus Aktien grundsätzlich nur mit Veräußerungsgewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden dürfen.

14 Urteil vom 17. Dezember 2012 9 K 1637/10 (EFG 2013 S. 1041); Az. des anhängigen Verfahrens beim BFH: VIII R 13/13.

3 Erbschaftsteuer-Freibetrag bei Pflege des Erblassers

Sind im Zusammenhang mit einer Erbschaft Pflegeleistungen von Personen erbracht worden, die nicht wie z. B. Eheleute oder Kinder gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind, kann die Erbschaft bis zu einem Betrag von 20.000 Euro steuerfrei bleiben. Voraussetzung ist, dass der Erblasser zuvor von dem Erben unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt gepflegt wurde und die Erbschaft insoweit als angemessene Gegenleistung für die Pflege anzusehen ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG). Zur Inanspruchnahme dieses Freibetrags muss daher angegeben werden, in welchem Umfang Pflegeleistungen für den Verstorbenen erbracht wurden. Die Anzahl der geleisteten Pflegestunden kann dann mit einem Stundensatz multipliziert werden, der von örtlichen gemeinnützigen Vereinen für vergleichbare Leistungen berechnet wird.

Wie der Bundesfinanzhof¹⁵ entschieden hat, ist zur Annahme der Pflegebedürftigkeit nicht Voraussetzung, dass der Erblasser einer der Pflegestufen zugeordnet war. „Pflege“ im Sinne der erbschaftsteuerlichen Freibetragsregelung ist vielmehr „die regelmäßige und dauerhafte Fürsorge für das körperliche, geistige oder seelische Wohlbefinden einer hilfsbedürftigen Person“.

4 Pauschalierung der Einkommensteuer bei Geschenken an Geschäftsfreunde und Zuwendungen an Arbeitnehmer

Freiwillige Sachzuwendungen oder **Geschenke** an **Geschäftsfreunde**, Kunden usw. unterliegen beim Empfänger grundsätzlich der Einkommensteuer. Zur Abgeltung der Besteuerung kann der zuwendende Unternehmer die Einkommensteuer im Rahmen des § 37b EStG pauschal mit 30 %¹⁶ übernehmen; dieses Verfahren muss dann für **alle im Wirtschaftsjahr** gewährten Geschenke vorgenommen werden. Der Geschäftspartner bzw. Kunde (Empfänger) braucht die Zuwendungen dann nicht der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Die Pauschalierungsmöglichkeit mit 30 % kommt grundsätzlich auch für **Sachzuwendungen** an eigene **Arbeitnehmer** in Betracht, allerdings nicht, wenn für die Zuwendungen besondere lohnsteuerliche Regelungen (wie z. B. bei PKW-Überlassung oder Personalrabatten) bestehen oder andere Lohnsteuerpauschalierungen möglich sind (wie z. B. für Mahlzeiten im Betrieb, Betriebsveranstaltungen, Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte). Unter die Pauschalierungsregelung fallen somit z. B. Incentive-Reisen oder andere lohnsteuerpflichtige Vorteile bzw. Gutscheine für Arbeitnehmer.¹⁷

Der Bundesfinanzhof hat jetzt in drei Entscheidungen zur Pauschalierung nach § 37b EStG Stellung genommen:

- Das Gericht hat klargestellt, dass die Pauschalierungsregelung auf **alle Geschenke** anzuwenden ist, unabhängig davon, ob der Wert des Geschenkes den Grenzbetrag für den Betriebsausgabenabzug von 35 Euro¹⁸ übersteigt. Hierunter fallen somit auch Geschenke mit einem Wert von weniger als 35 Euro; selbst die Bagatellgrenze der Finanzverwaltung in Höhe von 10 Euro¹⁹ („Streuwerbeartikel“) will das Gericht nicht anerkennen.²⁰

In die Pauschalierung sind aber grundsätzlich nur Zuwendungen einzubeziehen, die beim Empfänger **einkommensteuerpflichtig** sind.

- In einem anderen Verfahren entschied der Bundesfinanzhof – entgegen der derzeitigen Verwaltungspraxis²¹ –, dass § 37b EStG **nicht** auf Zuwendungen an im **Ausland ansässige** Arbeitnehmer anzuwenden ist, wenn diese regelmäßig keine einkommensteuerpflichtigen Einnahmen im Inland erzielen.²²
- Schließlich hat der Bundesfinanzhof die Besteuerung nach § 37b EStG für den Fall abgelehnt, dass **Arbeitnehmer** im Auftrag des Arbeitgebers an einer Veranstaltung für Kunden teilgenommen haben.

Da die Teilnahme (im Streitfall eine mehrtägige Tour mit Kunden und Geschäftsfreunden auf einem Segelschiff) nicht im Belieben der Mitarbeiter stand, sondern verpflichtend war, lag sie im **eigenbetrieblichen Interesse** des Arbeitgebers; demzufolge sei grundsätzlich keine Zuwendung eines lohnsteuerpflichtigen Vorteils – und damit auch keine Pauschalierungsmöglichkeit – anzunehmen. Auch eine touristische oder aus anderen Gründen attraktive Umgebung, in der der Einsatz des Arbeitnehmers erfolgt, ändert daran nichts.²³

15 Urteil vom 11. September 2013 II R 37/12 (BStBl 2014 II S. 114); für die Jahre 2004 bis 2009 wurde im Streitfall ein Satz von 15 Euro je geleistete Pflegestunde nicht beanstandet.

16 Zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. pauschaler Kirchensteuer.

17 Falls die monatliche Freigrenze von 44 Euro für sonstige Sachbezüge (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) überschritten wird.

18 § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG.

19 Siehe BMF-Schreiben vom 29. April 2008 – IV B 2 – S 2297-b/07/0001 (BStBl 2008 I S. 566), Rz. 10.

20 Urteil vom 16. Oktober 2013 VI R 52/11.

21 Vgl. BMF-Schreiben vom 29. April 2008 (Fußnote 19), Rz. 13.

22 Urteil vom 16. Oktober 2013 VI R 57/11.

23 Urteil vom 16. Oktober 2013 VI R 78/12.

5 Unberechtigter Umsatzsteuerausweis bei Kleinbetragsrechnungen

Wer in einer Rechnung einen Umsatzsteuerbetrag ausweist, obwohl er dazu nicht berechtigt ist (unberechtigter Steuerausweis), schuldet diesen ausgewiesenen Betrag nach § 14c Abs. 2 UStG. Das bedeutet, dass dieser Betrag an das Finanzamt abgeführt werden muss. Betroffen sind insbesondere Kleinunternehmer²⁴ und Privatpersonen; dieser Personenkreis darf in Quittungen oder anderen Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen.

Die Finanzverwaltung²⁵ hat die Vorschriften zum unberechtigten Steuerausweis eng ausgelegt und diese auch bei sog. Kleinbetragsrechnungen (Rechnungsbetrag bis 150 Euro; vgl. § 33 UStDV) angewendet, bei denen zwar nicht der Umsatzsteuerbetrag, aber der **Umsatzsteuersatz** in Prozent angegeben war. Der Bundesfinanzhof²⁶ hat diese strenge Auslegung bestätigt und den Rechnungsaussteller zur Zahlung des entsprechenden Umsatzsteuerbetrages verpflichtet.

In diesen Fällen kann eine Berichtigung der Rechnung beim Finanzamt beantragt werden. Voraussetzung ist dabei, dass „die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt worden ist“. Dies ist erfüllt, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug in Anspruch genommen oder den geltend gemachten Vorsteuerbetrag an die Finanzbehörde zurückgezahlt hat.²⁷

6 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Renovierungs-, Instandsetzungs- bzw. Modernisierungsarbeiten in einem privaten Haushalt oder der Pflege des dazugehörigen Grundstücks kann eine Steuerermäßigung in Form eines Abzugs von der Einkommensteuer in Anspruch genommen werden (siehe § 35a Abs. 2 und 3 EStG). Begünstigt sind danach **20 % der Arbeitskosten** für

	höchstmögliche Steuerermäßigung im Jahr
• haushaltsnahe Dienstleistungen: z. B. Putz-, Reinigungsarbeiten in der Wohnung, Rasenmähen, Heckenschneiden	4.000 €
• Handwerkerleistungen: Renovierung und Modernisierung der Wohnung, Gartengestaltung, Reparatur bzw. Wartung von Heizung, Küchengeräten, Computern usw., Schornsteinfeger	1.200 €

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist u. a., dass eine entsprechende Rechnung vorliegt und die Zahlung **unbar** (auf das Konto des Dienstleisters) erfolgt ist; dies gilt auch für Abschlagszahlungen.

Für die Berücksichtigung der Steuerermäßigung im jeweiligen Kalenderjahr kommt es grundsätzlich auf den **Zeitpunkt der Zahlung** an. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass ein eventueller „Anrechnungsüberhang“ (Zahlungsbeträge, die über dem Höchstbetrag liegen) verloren ist, d. h., eine Anrechnung des übersteigenden Betrages kann auch nicht im folgenden Jahr nachgeholt werden.²⁸

Die Steuerermäßigung kann nicht nur von (Mit-)Eigentümern einer Wohnung, sondern auch von **Mietern** in Anspruch genommen werden. Dies setzt voraus, dass die vom Mieter zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für begünstigte haushaltsnahe Dienstleistungen und handwerkliche Tätigkeiten abgerechnet wurden; der auf den Mieter entfallende Anteil an den Aufwendungen muss aus einer Jahresabrechnung hervorgehen oder durch eine Bescheinigung (des Vermieters bzw. Verwalters) nachgewiesen werden.²⁹

Zu der Frage, wann eine handwerkliche Tätigkeit **im Rahmen einer Neubaumaßnahme** erfolgt und damit **nicht** begünstigt ist, hat die Finanzverwaltung³⁰ ihre Auffassung geändert. Hierunter fallen ab sofort nur Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der **Errichtung** eines **Haushalts** bis zu dessen Fertigstellung anfallen.

Das bedeutet, dass jetzt z. B. Arbeitskosten für einen **nachträglichen** Dachgeschossausbau (auch bei einer Nutz-/Wohnflächenerweiterung), für eine spätere Gartenneuanlage, der nachträglichen Errichtung eines Carports, einer Fertiggarage, eines Wintergartens oder einer Terrassenüberdachung sowie für Außenanlagen wie Wege, Einzäunungen usw. grundsätzlich nach § 35a Abs. 3 EStG **begünstigt** sind.

Zu beachten ist, dass ab 2014 die Arbeiten des **Schornsteinfegers** in (begünstigte) Kehrarbeiten und Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten einerseits sowie in (nicht begünstigte) Mess- bzw. Überprüfungsarbeiten/Feuerstättenschau andererseits aufgeteilt werden müssen. Bis einschließlich 2013 können diese Arbeiten als einheitlich begünstigte Handwerkerleistung berücksichtigt werden.³¹

24 Kleinunternehmer sind Unternehmer, deren Gesamtumsatz im Vorjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro nicht übersteigen wird (vgl. dazu § 19 UStG).

25 Siehe Abschn. 14c.2 Abs. 1 Satz 5 UStAE.

26 Urteil vom 25. September 2013 XI R 41/12 (BStBl 2014 II S. 135).

27 Zum Berichtigungsverfahren vgl. auch Abschn. 14c.2 Abs. 5 UStAE.

28 Siehe BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014 – IV C 4 – S 2296-b/07/0003 (BStBl 2014 I S. 75), Rz. 44 und 55.

29 Siehe BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014 (Fußnote 28), Rz. 27 und 28.

30 Siehe BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014 (Fußnote 28), Rz. 20 und 21 und Anlage 1; dies gilt in allen noch offenen Fällen.

31 Vgl. BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014 (Fußnote 28), Rz. 22 und 58.